



Vereinsatzung des

TISCHTENNISCLUB 1970 MITTELBACH e.V.

in der Fassung vom 05.04.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beiträge.....	5
§ 5 Rechtsmittel.....	5
§ 6 Vereinsorgane	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand.....	7
§ 9 Gesetzliche Vertretung	8
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 12 Kassenprüfung	9
§ 13 Auflösung des Vereins.....	9

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 26.12.1970 in Zweibrücken-Mittelbach gegründete Verein trägt den Namen

TISCHTENNISCLUB 1970 MITTELBACH e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken-Mittelbach und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Zweck der Satzung wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten u. ä.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller mitteilt.

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung in das vereinseigene elektronische System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Wichtige Gründe können sein

- die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- die Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
- grob unsportliches Fehlverhalten oder
- unehrenhafte Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit (siehe auch § 2 Abs. 4).

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 1) und gegen den Ausschluss (§ 3 Abs. 2) ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes über einen Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder
- als Gesamtvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung ist auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen sowie im Schaukasten des Dorfgemeinschaftshauses Zweibrücken-Mittelbach und an der Informationstafel des Vereins in der Turnhalle der Grundschule Mittelbach auszuhängen. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Neuwahlen und
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand, dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister angehören und
- dem Gesamtvorstand, dem der geschäftsführende Vorstand, der Sportwart, der Jugendwart, der Damenwart, der Schriftführer, der Pressewart und mindestens zwei Beisitzer angehören.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger für dieses Amt gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben..

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens ein Mal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine solche Versammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz.